

.....  
.....  
.....

Telefon: .....

E-Mail: .....

(Name und Anschrift des Bauherrn)

Gebührenstempelabgabe  
gesamt von

€ ..... im Bescheid  
vorgeschrieben.

Ansuchen: € .....

**ABBRUCH –  
Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren  
gemäß § 20 Z. 6 Stmk. BauG**

An die  
**Baubehörde erster Instanz  
der Marktgemeinde Gössendorf**

Gemäß § 20 Z. 6 iVm. § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995,  
idgF. wird von dem/den unterfertigten Bauwerber(n) um die Erteilung der Bewilligung für den

**Abbruch des/der**

.....  
.....

auf dem/den Grundstück(en) Nr. ...., EZ .....

KG ..... angesucht.

In der Beilage übermittle(n) ich/wir folgende Unterlagen:

- Unterlagen gemäß § 33 Abs. 2 Z. 1 BauG,
- die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.

....., am .....

Ort und Datum

.....

Unterschrift des Anzeigepflichtigen  
(bei juristischen Personen  
firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

## **§ 20 Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren**

Für folgende baubewilligungspflichtige Vorhaben gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33, soweit sich aus §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:

6. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;

## **§ 33 Vereinfachtes Verfahren**

(1) Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

5. für Vorhaben nach § 20 Z 6 die Unterlagen gemäß § 32.

(3) Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.

(7) Im vereinfachten Verfahren ist nur der Bauwerber Partei.

(8) Die Behörde hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen nach Maßgabe des § 29 bescheidmässig zu entscheiden. §§ 30 und 31 finden Anwendung.

## **§ 32 Abbruch von Gebäuden**

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Inhabers des Baurechtes, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer oder Inhaber des Baurechtes ist,
3. ein Lageplan mit Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile,
4. die Bruttogeschossflächenberechnung aller Geschosse und  
eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für
5. Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen.

(2) Die Behörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist.

(3) Die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigte) der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden Grundflächen sind von der Behörde als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Abbruchvorhaben zu informieren.